

betrifft **sicherheit**

Elektrische Gefährdungen

TRBS 2131



Hautschutz – aber wie
geht das richtig?
Ärztlicher Rat

Grenzen der Untersuchung
Gefährdungsbeurteilung
in Kleinbetrieben

www.bgfw.de

> Inhalt

- 2 Bundesregierung beschließt Entwurf zum Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
- 4 **Ärztlicher Rat**
Hautschutz – aber wie geht das richtig?
- 6 **kurz berichtet**
- 8 Persönliches Budget ab 2008 auch in der Unfallversicherung
- 9 Durchgangsärzte – Lotsen im Heilverfahren
- 10 Im Unternehmen hat sich etwas geändert? BGFV verständigen

Schwerpunkt

12 Elektrische Gefährdung

- 12 Elektrische Gefährdung
- 14 TRBS 2131 „Elektrische Gefährdungen“

Aus den Betrieben

- 17 Neues Membran – Chlor-elektrolyse-Verfahren
- Sicherheit**
- 18 Grenzen der Unterweisung
- 20 Arbeiten an Gasleitungen
- 21 Haut-Kampagne – Schulungsveranstaltungen
- 22 Verantwortung zur Ladungssicherung
- 23 Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben bis zu 10 Beschäftigten

Impressum

betrifft sicherheit Information der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, 37. Jahrgang, 2008

Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, Postfach 101562, 40006 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 74, 40006 Düsseldorf, Telefon: 0 2 11 - 93 35 - 0

Verlag und Anzeigen: Vereinigte Verlagsbetriebe GmbH & Co. KG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg

Gestaltung: Udo Schankat

Druck: Main-Echo, Aschaffenburg.

Für Mitglieder und Versicherte der Berufsgenossenschaft ist der Bezugspreis im Mitgliederbeitrag bereits enthalten.

Bundesregierung beschließt Entwurf

Am 13. Februar 2008 hat das Bundeskabinett die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung auf den Weg gebracht. Nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) soll der Gesetzentwurf zu einer Neuausrichtung und Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung führen. Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Systems sollen gestärkt, die Organisation der Unfallversicherung deutlich gestrafft und an die veränderten Wirtschaftsstrukturen angepasst werden. So soll ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Kostensenkung für die Wirtschaft geleistet werden.

Leistungsreform weiter auf Eis

Die im Koalitionsvertrag ursprünglich vereinbarte Leistungsreform der Unfallversicherung liegt damit bis auf weiteres auf Eis. Der parlamentarische Staatssekretär des BMAS Franz Thönnies sagte dazu laut Pressebericht im Handelsblatt: „Das ist eine große Herausforderung, die eine Nachfolgeregierung lösen muss.“ Die Materie sei sehr komplex und könne bis zum Herbst 2009 nicht gelöst werden.

Der Kern der Reform ist nun die neue Lastenverteilung, die zu einer Angleichung der Beitragssätze führen soll. Der sogenannte „Überaltlastenausgleich“ soll Strukturveränderungen in den Branchen nivellieren, wie zum Beispiel im Bergbau-, Bau- und Textilgewerbe. Die Arbeitgeber kommen dort für die Kosten der Unfallopfer in der Vergangenheit auf, die heute und in Zukunft Rente beziehen.

Lastenverteilung bleibt ungerecht

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Modus der Lastenverteilung zu 70 Prozent nach Entgeltsummen und zu 30 Prozent nach sogenannten Neurenten wird zu neuen Ungerechtigkeiten führen. Vier der derzeit 23 Berufsgenossenschaften (Verwaltungs-BG, BG Elektro, Textil, Feinmechanik, BG Handel und Warendistribution und BGFV) müssten nach dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab weit mehr als zwei Drittel der Gesamtbelastung von etwa 900 Millionen Euro auf ihre Mitgliedsunternehmen umlegen. Das wäre insbesondere für den Mittelstand nicht tragbar.

Anspruch auf solidarische Hilfe sollen nur die Berufsgenossenschaften haben, die

aufgrund einer hohen Belastung „bedürftig“ sind. Für diese Frage sind Entgelte nicht aussagekräftig.

Nur eine Verteilung nach Neurenten mit einer angemessen langen Übergangszeit von etwa zwölf Jahren bietet eine rechtssichere solidarische Lastenverteilung für die gewerblichen Berufsgenossenschaften (betrifft sicherheit 03/07, Seite 3).

Zusatzkosten durch nutzlose Datensammlung

Auf einhellige Kritik bei Berufsgenossenschaften, Handwerk und Arbeitgeberverbänden stößt die mit dem Reformvorhaben verbundene Neuordnung der Betriebsprüfungen. Statt wie geplant die Betriebe zu entlasten, führt sie zu zusätzlicher Bürokratie und Kosten in mindestens zweistelliger Millionenhöhe.

Grund: Zukünftig soll die Rentenversicherung die Betriebsprüfung auch für die Unfallversicherung durchführen. Bisher erledigt diese das selbständig, denn es handelt sich um zwei völlig unterschiedliche Prüfungsmerkmale. Die Rentenversicherung erhebt und prüft Daten für jeden Versicherten. Dagegen hat für die Unfallversicherung die Zahl der Beschäftigten keine Bedeutung; hier richtet sich der Beitrag für ein Unternehmen nach der Gefahrklasse und der Höhe der Lohnsumme zusammengefasst für alle Arbeitnehmer.

Wenn die Rentenversicherung wie vorgesehen ab 2010 die Prüfung nach ihren Vorgaben übernimmt und um vier Merkmale erweitert, müssen die Unternehmen zusätzlich für die Unfallversicherung umfangreichere Datensätze erstellen. Das bedeutet Aufwand und Kosten. Die Unfallversicherung schlägt deshalb ein einfacheres Verfahren vor: Statt ein neues Meldeverfahren einzuführen, sollte die Rentenversicherung zukünftig einfach die Daten prüfen, die die Unternehmer der gesetzlichen Unfallversicherung bisher schon melden.

Fachaufsicht über den Verband

Ein weiterer Kritikpunkt für Arbeitgeber und Gewerkschaften ist die geplante weitreichende Rechts- und Fachaufsicht des BMAS über den Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV.

zum Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz

Rechtsaufsicht bedeutet Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verbandsaktivitäten. Die vorgesehene Fachaufsicht würde die Regierung darüber hinaus in die Lage versetzen, jederzeit die Zweckmäßigkeit dieser Aktivitäten zu prüfen und ihr Ermessen an die Stelle von Entscheidungen der Selbstverwaltung zu setzen. Diese Kontrolle soll sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche erstrecken:

- >> die Unterstützung der Unfallversicherungsträger in Präventionsfragen (zum Beispiel Forschung und einheitliche Rechtsanwendung),
- >> die Mitwirkung beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften,
- >> die Entscheidung über Richtlinien im Bereich von Heilbehandlung und Reha-

bilitation (z.B. Hilfsmittel) sowie den Abschluss der Verträge mit den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte und Zahnärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung.

Die Selbstverwaltung lehnt diese Pläne ab

Der Sinn der Selbstverwaltung in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht gerade darin, dass Arbeitgeber- und Versicherervertreter ihre Sachnähe dort zum Tragen bringen und Schwerpunkte setzen, wo die Gesetze Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume lassen. Ein einheitliches Vorgehen der Unfallversicherungsträger untereinander ist schon aufgrund der Satzung der

DGUV gewährleistet. Auch für die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen soll es zukünftig weit reichende Regelungen geben – zum Beispiel die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie.

Noch mehr zentrale Steuerung durch den Staat ist nicht nur entbehrlich, sie würde das System auch unflexibel werden lassen. Auf den Einzelfall bezogene, pragmatische – und häufig auch günstigere – Lösungen wären gefährdet. Die Selbstverwaltung in der Unfallversicherung würde ausgehöhlt, ihre Gestaltungsmöglichkeiten minimiert. Die im Arbeitsleben wichtige Abstimmung zwischen den Sozialpartnern würde durch staatliche Direktiven ersetzt und die Selbstverwaltung damit faktisch entmachtet.

Gemeinsame Arbeitsschutzziele verankert

Als ein Schwerpunkt der Reform werden die von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern vereinbarten Kernelemente einer Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gesetzlich festgeschrieben.

Damit wird die Prävention in der Arbeitswelt gestärkt. Bund, Länder und Unfallversicherungsträger werden verpflichtet, gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder zu entwickeln. Weitere Elemente sind eine verbesserte Zusammenarbeit der Aufsichtsdienste bei der Beratung und Überwachung sowie die Optimierung des Vorschriften- und Regelwerks.

Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder (ASMK) hat bereits nationale Arbeitsschutzziele für den Zeitraum 2008 bis 2012 beschlossen, um die Schwere und die Zahl der Arbeitsunfälle in Deutschland zu reduzieren. Weitere Schwerpunkte der Strategie sollen die Reduzierung von Muskel- und Skelettbelastungen und -Erkrankungen sowie die Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen sein. Die Sozialpartner wurden an der Entwicklung dieser Arbeitsschutzziele maßgeblich beteiligt; zudem wurden Krankenkassen, Berufsverbände und die Wissenschaft einbezogen.

Bei der Umsetzung dieser Ziele soll der zunehmend von Arbeitnehmern beklagte

Einfluss psychischer Fehlbelastungen, zum Beispiel durch Termin- und Leistungsdruck, berücksichtigt werden. Der Fokus wird auf eine systematische Wahrnehmung des Arbeitsschutzes unter Einbeziehung der Beschäftigten in kleinen und mittleren Betrieben gelegt.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind ein sozialpolitisches und wirtschaftliches Gebot, betonte die ASMK. Angesichts der drängenden demografischen Probleme sei Arbeitsschutz eine wichtige Voraussetzung für Beschäftigungsfähigkeit. 74 Prozent der Beschäftigten halten laut einer Befragung der Initiative für eine Neue Qualität der Arbeit (INQA) Sicherheit und Gesundheitsschutz für einen wichtigen Aspekt guter Arbeit. Zugleich identifizieren sich Beschäftigte bei guten Arbeitsbedingungen in besonderer Weise mit ihrer Arbeit. Sie sind dann motiviert, innovativ und leistungsbereit und tragen so in besonderer Weise zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft bei.

Um die Arbeitsschutzziele zu erreichen, muss die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie in die Betriebe hinein wirken. Dies kann nur mit weiterer aktiver Unterstützung der Sozialpartner gelingen. Die ASMK bekräftigte daher die Notwendigkeit einer beratenden Mitgliedschaft in der künftigen Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Da arbeitsbedingte Beschwerden und Erkrankungen erhebliche Kosten im Gesundheitswesen verursachen, ist auch eine engere Zusammenarbeit mit der Krankenversicherung vorgesehen.

Volkswirtschaftliche Einbußen werden verhindert

Arbeitsunfälle verursachen einerseits menschliches Leid, andererseits hohe betriebliche und gesellschaftliche Kosten. Die finanziellen Aufwendungen in Folge von Arbeitsunfällen summieren sich bundesweit auf 12,5 Milliarden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall bedeutet einen durchschnittlichen Aufwand von knapp 4.000 Euro.

Auf Muskel-Skelett-Erkrankungen entfielen im Jahr 2005 knapp 100 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage; das ist fast ein Viertel der Ausfallzeiten insgesamt. Entsprechend hoch sind die betriebs- und volkswirtschaftlichen Einbußen. Im Jahr 2006 schieden fast 30.000 Menschen wegen solcher Erkrankungen vorzeitig aus dem Arbeitsleben aus, das ist fast ein Fünftel aller gesundheitlich begründeten Frühverrentungen.

Eine Vielzahl von Beschäftigten ist Hautgefährdungen ausgesetzt. In 9.175 Fällen registrierten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahr 2006 erstmals eine beruflich bedingte Hauterkrankung. Dies betrifft vor allem die Bereiche Gesundheit, Nahrungs- und Genussmittel, Bau, Metall und Handel. Angesichts der oftmals gravierenden beruflichen und ökonomischen Auswirkungen für erkrankte Betroffene kommt der Prävention von Hauterkrankungen eine hohe Priorität zu. Die Folgekosten sind erheblich (geschätzte volkswirtschaftliche Kosten 2004: 1,25 Milliarden Euro). ●



Hautschutz – aber wie geht das richtig?

Um Hauterkrankungen und eine eventuelle Berufskrankheit zu vermeiden, sind immer noch Schutzhandschuhe oder Hautschutz- und Hautpflegemittel die wesentlichsten Präventivmaßnahmen.

➤ Im Beruf und in der Freizeit sind die Hände ständig im Arbeitseinsatz. Um dabei aktiv etwas für die Gesunderhaltung der Haut zu tun, sind der richtige Schutz und die Pflege entscheidend.

Es gibt keinen universellen Hautschutz. Die Auswahl von geeigneten Schutzhandschuhen oder Hautschutzmitteln ist für den persönlichen Hautschutz entsprechend den speziellen Anforderungen am Arbeitsplatz zu treffen.

Handschuhe bieten Schutz gegen verschiedene Gefährdungen, wie zum Beispiel mechanische, chemische, bakteriologische, thermische und elektrische. Die Schutzwirkung hängt dabei vom Material, dem Aufbau des Handschuhs und bei Gefahrstoffen auch von der Kontaktzeit (Einwirkzeit) ab. Gewebhandschuhe und Handschuhe aus Leder sind für den Umgang mit Lösemitteln

und flüssigen Arbeitsstoffen grundsätzlich nicht geeignet.

Die Piktogramme auf den Handschuhen verdeutlichen, gegen welche Gefahren sie schützen. Ab der Kategorie II (mittlere Risiken) und höher muss der Hersteller zusätzlich zum Piktogramm zum Beispiel die Leistungsstufe oder den Buchstabencode angeben. Näheres kann man den entsprechenden DIN EN-Normen entnehmen. Angaben zu geeigneten Schutzhandschuhen enthalten auch die Sicherheitsdatenblätter der jeweiligen Gefahrstoffe.

Nicht bei allen Tätigkeiten sind Schutzhandschuhe notwendig oder sogar verboten, wie zum Beispiel an Dreh- oder Bohrmaschinen. Hier ist die richtige Auswahl von Hautmitteln entscheidend. Hautmittel umfassen die Mittel für den Hautschutz, die Hautreinigung und die Hautpflege.

Hautschutzmittel vor der Arbeit

Auch hier gibt es kein universelles Mittel. Die Art der verwendeten Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz, aber auch die auszuführenden Tätigkeiten sind entscheidend bei der Auswahl. Angeboten werden von den Herstellern Präparate gegen wasserlösliche, wasserunlösliche und wechselnde Arbeitsstoffe. Durch sie kann die Intensität der Benetzung der Haut oder die Hauterweichung vermindert und damit bestimmte Belastungen reduziert werden.

Zum Beispiel empfiehlt es sich bei längerem Tragen von Schutzhandschuhen, ein geeignetes Hautschutzmittel dünn aufzutragen, welches das Schwitzen im Handschuh (Mazeration) verringert. Bei Arbeiten im Freien und bei Elektroschweißarbeiten sind der Einsatz von Präparaten mit hohem Lichtschutzfaktor und entsprechender UV-Filterkombination besonders wichtig.

Hautreinigungsmittel während der Arbeit

Grobe Reibe- und Lösemittelanteile in Hautreinigungsprodukten sind zu vermeiden. Diese würden die Haut beim Reinigungsvorgang nur zusätzlich belasten, genauso wie der Einsatz von Handbürsten. Bei Tätigkeiten im **Abwasserbereich** kommt vor der Hautreinigung die **Desinfektion** hinzu. Dadurch wird der Waschbereich nicht zu sehr bakteriell belastet.

Hautpflegemittel nach der Arbeit

Hautpflegeprodukte führen der Haut zur Unterstützung ihrer Regeneration Fette, Feuchtigkeit und feuchtigkeitbindende Substanzen zu. Die Auswahl der Pflegeprodukte ist nach Hautbelastung und Hauttyp zu treffen.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Beschäftigten ist der unter betriebsärztlicher Beratung erstellte Hand- und Hautschutzplan. Ihm kann entnommen werden, für welche Arbeiten in bestimmten Arbeitsbereichen welche Hautmittel und welche Handschuhe zu benutzen sind.

Eine Zusammenstellung von Informationen zum Thema Hautschutz als PDF-Datei und die Aktionsfilme finden sich unter: www.bgfw.de Webcode 1001

Bestellkontakt:

Tel.: 0211 9335-239

Fax: 0211 9335-219

E-Mail: christiane.boensch@bgfw.de

Anzeige

„Das sichere Fahrrad“ Aktuelle Broschüre gibt wichtige Tipps

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) beantwortet der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) in einer aktuellen Broschüre alle Fragen zur verkehrssicheren technischen Ausstattung eines Fahrrades. Unter dem Titel „Das sichere Fahrrad“ informiert der Ratgeber unter anderem über die richtige Beleuchtung und sichere Bremsen. Aber auch ergonomische Aspekte, wie die professionelle „Fahrrad-Anprobe“ beim Fachhändler, werden erläutert.

Tipps für die Auswahl des passenden Fahrradhelms, zur Diebstahlsicherung sowie

zur Pflege und Wartung runden den Inhalt der Fahrrad-Broschüre ab. Eine übersichtliche Checkliste fasst noch einmal alle wichtigen Tipps für ein sicheres Fahrrad zusammen. Die Broschüre kann über den DVR bestellt werden; auf dessen Internetseite steht sie zum Download bereit. ●

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.
(DVR)
Beueler Bahnhofplatz 16 – 53225 Bonn
Telefon (0228) 4 0001-0
Fax (0228) 40001-67
E-mail: dvr-info@dvr.de
Internet: www.dvr.de



Fehlzeiten nur ein kleiner Teil der Krankheitskosten in Unternehmen – betriebliche Gesundheitsförderung steigert Produktivität von Kranken und Gesunden

Arbeitgeber sollten sich mit einem niedrigen Krankenstand nicht zufrieden geben. Darauf deuten Ergebnisse des IGA-Barometers 2007 hin, einer repräsentativen Telefonbefragung der Initiative Gesundheit und Arbeit (IGA) unter 2.000 Beschäftigten. Danach machen Fehlzeiten nur einen Teil der krankheitsbedingten Produktivitätsverluste aus. Denn viele Arbeitnehmer gehen auch dann zur Arbeit, wenn sie krank sind, sehen sich aber in ihrer Leistung eingeschränkt. Ein niedriger Krankenstand könne Unternehmen daher in falscher Sicherheit wiegen, so Präventionsexperten der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung. Sie empfehlen, die Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung auch bei geringen Fehlzeiten auszubauen, da deren Wirksamkeit nachgewiesen und die Akzeptanz bei Mitarbeitern – ein weiteres Ergebnis des IGA-Barometers – sehr hoch sei.

Nach eigener Aussage hatten 27 Prozent der von der IGA Befragten zum Zeitpunkt des Interviews gesundheitliche Probleme. Jedoch gaben nur rund vier Prozent der Be-

fragten an, in der jüngeren Vergangenheit deswegen bei der Arbeit gefehlt zu haben. Rund 16 Prozent der Befragten antworteten, dass sie trotz einer bestehenden Erkrankung zur Arbeit gehen, dort aber weniger leisten, als wenn sie gesund wären. Das ist rund jeder sechste Befragte. Nicht erhoben wurde, ob diese Einschränkungen dauerhafter oder vorübergehender Natur sind. Pauschale Präventionsempfehlungen lassen sich nach Ansicht von Fachleuten aus diesen Erkenntnissen nicht ableiten. Während es bei Infektionskrankheiten wie Grippe am besten sei, zu Hause zu bleiben, sei dieser Rat bei vielen psychischen Erkrankungen und Rückenleiden nicht grundsätzlich richtig. Denn hier bestehen bessere Heilungschancen, wenn kranke Mitarbeiter mit fachlicher Begleitung wieder an die Arbeit herangeführt werden.

Hohe Akzeptanz für betriebliche Gesundheitsförderung

Zwar bieten immer mehr Unternehmen ihren Beschäftigten Gesundheitsmaßnahmen wie Rückenschulen oder Programme zur

Raucherentwöhnung an. In einem Drittel aller Großunternehmen und zwei Dritteln aller Kleinbetriebe spielt betriebliche Gesundheitsförderung laut IGA-Barometer jedoch keine Rolle. Fast die Hälfte der Befragten findet, ihr Unternehmen kümmere sich nicht um ihre Gesundheit.

Nach Ansicht von Experten gibt es in der Prävention am Arbeitsplatz noch ungenutzte Potenziale – gerade für Kleinunternehmen. Denn hier geben besonders viele Beschäftigte an, Gesundheitsangebote auch zu nutzen. Gleichzeitig beeinflussen solche Angebote auch die Zufriedenheit der Mitarbeiter. So äußern Angestellte von Unternehmen mit betrieblicher Gesundheitsförderung wesentlich häufiger, dass sie bei ihrem Arbeitgeber bleiben wollen, als Angestellte aus Betrieben ohne Gesundheitsförderung.

Das IGA-Barometer liefert auch Hinweise, welche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bei Arbeitnehmern besonders gefragt sind: Als Angebote, die sie gern in Anspruch nehmen würden, aber derzeit (offensichtlich immer noch häufig) vermissen,

geben die meisten Befragten eine Rückenschule an, gefolgt von Betriebssport und Kursen zur Stressbewältigung. In der Initiative Gesundheit und Arbeit (IGA) kooperieren gesetzliche Kranken-

und Unfallversicherung. Ziel ist, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durch Arbeitsschutz und betriebliche Gesundheitsförderung vorzubeugen. Die Kooperation wird getragen vom BKK Bundesverband,

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, dem AOK-Bundesverband und dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband. ●
Mehr Infos unter www.iga-info.de

BGFW dreht neue Filme:

Arbeiten in der Gasinstallation

- >> Sicherer Zählerwechsel
- >> Sicheres Entspannen und Öffnen von Leitungen



Die Filme können als DVD ab Mai 2008 bestellt werden bei:

Christiane.Boensch@bfgw.de

Tel.: 0211-9335 239

Fax: 0211-9335 219

(für Mitgliedsunternehmen kostenlos)

Befahren von Schächten in abwassertechnischen Anlagen

In bekannt kurzer und prägnanter Form werden jeweils die persönlichen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bei diesen Arbeiten gezeigt. Die Filme sind als Unterweisungshilfen gedacht und ergänzen die Serie von BGFW-Filmen. ●

Download unter bfgw.de

● Termine

Ausstellungen, Messen und Tagungen

>> **08. – 10. April 2008** **Bremen**

AGFW-Fachmesse

„Wärmetechnik 2008“

>> **05. - 09. Mai 2008** **München**

DWA Nord-Ost Landesverbandstagung 2008

>> **11. Juni 2008** **Chemnitz**

DWA Sachsen-Thüringen Landesverbandstagung 2008

>> **16. / 17. Sept. 2008** **Stuttgart**

5. Betriebssicherheitstage des SDV

Anzeige

Anzeige

Persönliches Budget ab 2008 auch in der Unfallversicherung

Betroffene können statt Sachleistungen Geld erhalten – das ermöglicht größere Selbstständigkeit in einem selbstbestimmten Leben. Die BGFW beantwortet Fragen zum Persönlichen Budget.



Die Leistungen einer Berufsgenossenschaft umfassen nicht nur die medizinische Behandlung bei einem Unfall oder einer Erkrankung, sondern auch die soziale und berufliche Rehabilitation. Diese so genannten Leistungen zur Teilhabe können ab 1. Januar 2008 auch als Persönliches Budget in Anspruch genommen werden.

? Was sind eigentlich Leistungen zur Teilhabe?

Diese Leistungen sollen dem Versicherten bei der Rückkehr in sein „altes“ Leben helfen oder ihm das Leben mit seiner Behinderung ermöglichen. Früher hießen sie Rehabilitationsleistungen. Dazu zählen zum Beispiel der behindertengerechte Umbau der Wohnung, der Kauf eines Rollstuhls, die Umschulung oder auch nur die Fahrkosten zur Reha-Einrichtung.

? Was ändert sich nun mit dem Persönlichen Budget? Ist es eine neue Leistung?

Nein, das Persönliche Budget ist keine neue Leistung. Es ändert sich nur die Form. Bisher haben Versicherte größtenteils Sachleistungen erhalten. Das Persönliche Budget bietet nun die Möglichkeit, eine Geldleistung in gleicher Höhe zu erhalten, mit der die Sachleistung dann eigenständig erworben wird. In der Unfallversicherung ist diese Verfahrensweise nicht neu. Die Berufsgenossenschaft erbringt ihre Leistungen „aus einer Hand“ und hat schon bisher in geeigneten Fällen auf Wunsch der Versicherten Sachleistungen durch eine Geldleistung ersetzt.

Wenn behinderte Menschen Leistungen von verschiedenen Versicherungsträgern erhalten, haben sie die Möglichkeit, die beteiligten Träger zu einer gemeinsamen Feststellung des Bedarfs zu veranlassen. Die Finanzierung dieses „trägerübergreifenden Persönlichen Budgets“ erfolgt anteilig.

? Kann jemand mehrere Persönliche Budgets gleichzeitig erhalten?

Was als Persönliches Budget gezahlt werden soll, wird in **einem** Budget zusammengefasst. Hierbei kann es sich um mehrere Leistungen eines Rehabilitationsträgers oder auch um Leistungen verschiedener Träger handeln. Es müssen aber nicht alle Leistungen ins Budget einfließen. Die Praxis zeigt, dass in der Regel eine oder ein paar Leistungen als Budget erbracht werden und andere weiterlaufen wie bisher.

? Was ist das Ziel des Persönlichen Budgets?

Das Persönliche Budget soll behinderten Menschen ermöglichen, ihr Leben freier und selbstbestimmt zu führen. Der Versicherte wird selbst zum Kunden oder sogar zum Arbeitgeber, zum Beispiel wenn er zu seiner Unterstützung eine persönliche Hilfskraft beschäftigt.

? Wie erhalte ich das Persönliche Budget von der BGFW?

Mit Hilfe eines Antrags. Es folgt ein ausführliches Gespräch über die Möglichkeiten sowie die Vor- und Nachteile. Bei einer Entscheidung für das Persönliche Budget schließen BGFW und Versicherter eine Zielvereinbarung. Darin steht, für welche Leistungen es zusteht, welche Ziele erreicht werden sollen, welche Nachweispflichten der Versicherte hat und wie die Qualität gesichert werden kann.

? Hat ein Persönliches Budget auch Nachteile? Sollte es lieber für manche Leistungen nicht beantragt werden?

Es gibt Leistungen oder Umstände, bei denen sich ein Persönliches Budget nicht empfiehlt. Zum Beispiel kann die BGFW manche Leistungen aufgrund von Rabattverträgen kostengünstiger einkaufen als der Versicherte. Auch wenn der Erfolg der Reha-

bilitation in Frage gestellt würde oder die erforderliche Qualitätssicherung nicht zu leisten ist, ist das Persönliche Budget keine gute Lösung. Eventuell scheut der Betroffene auch den Aufwand oder ist kurz nach einem schweren Unfall noch mit der Selbstorganisation von Leistungen überfordert.

Deshalb sollten sich Betroffene ausführlich beraten lassen. Hilfreich kann es sein, mit kleinen Schritten zu beginnen, also zunächst nur eine einfache überschaubare Leistung als Budget festzulegen. Klappt das gut, können weitere Leistungen einbezogen werden.

? Kann es vorkommen, dass die BGFW ein beantragtes Persönliches Budget ablehnt?

Ja, das kann es – vor allem wenn die BGFW keinen oder einen anderen Bedarf an Leistungen sieht als der Betroffene. In diesen Fällen muss gemeinsam nach vernünftigen Regelungen gesucht werden. Im Zweifelsfall kann die BGFW auch ein alternatives Angebot machen, das die Bedürfnisse des Versicherten berücksichtigt.

? Wenn ich mich für das Persönliche Budget entscheide, muss ich dann dabei bleiben?

Nein. Der Versicherte kann jederzeit wieder aussteigen. Im Übrigen ist er mit dem Budget nicht auf sich allein gestellt und kann sich bei Problemen an die BGFW wenden. Wenn Versicherte feststellen, dass das Persönliche Budget für sie nicht das Richtige ist, akzeptiert die BGFW diese Entscheidung. Das Persönliche Budget ist kein Selbstzweck. Es soll vor allem den Betroffenen helfen mit der neuen Situation besser zurecht zu kommen. ●



Durchgangsarzte – Lotsen im Heilverfahren

Wer einen Arbeitsunfall erlitten hat, muss zunächst einen so genannten Durchgangsarzt aufsuchen. Dieser legt fest, welchen Weg das Heilverfahren nehmen soll.

Bei einem Durchgangsarzt (D-Arzt) handelt sich stets um einen Facharzt für Chirurgie/Orthopädie mit Zusatzqualifikation für (spezielle) Unfallchirurgie. Er ist von den Landesverbänden der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach Prüfung seiner Qualifikation zu diesem speziellen Arztverfahren einzeln zugelassen worden. Dabei muss auch seine Praxis besondere Qualitätsanforderungen sowohl hinsichtlich des Personals als auch der Sach- und Raumausstattung erfüllen. So stellt jede D-Arzt-Praxis gewissermaßen ein Krankenhaus im Kleinen dar.

Der D-Arzt übernimmt die qualifizierte Erstbehandlung des Unfallopfers und bewertet dessen Verletzungen. Bei diesem „Durchgang“ stellt er die Diagnose und entscheidet nach Art und Schwere der Verletzungen, ob eine **allgemeine Heilbehandlung**, etwa beim Hausarzt, ausreichend ist. In rund 20 Prozent aller Unfälle dagegen leiten die D-Ärzte eine **besondere Heilbehandlung** ein, die dann in speziell ausgestatteten Arztpraxen oder Krankenhäusern vorgenommen wird.

Häufig führen auch die D-Ärzte selbst die weitere Heilbehandlung durch. Sie können dabei andere Fachärzte hinzuziehen und Medikamente sowie Heil- und Hilfsmittel verordnen.

Die Lotsenfunktion

Der D-Arzt verschafft als „Lotse vor Ort“ zum einen den Verletzten die möglichst beste Behandlung. Zum anderen befähigt er die Berufsgenossenschaft dazu, das Heilverfahren zu steuern und ihrerseits darauf zu achten, dass die Unfallverletzten eine optimale medizinische Versorgung erhalten. Hierzu erstellt der D-Arzt Behandlungsberichte für die Berufsgenossenschaft, in welchen er die Diagnosen und die weiteren Behandlungsmaßnahmen oder Verordnungen beschreibt.

Wenn der D-Arzt die Weiterbehandlung nicht selbst vornimmt, so bestellt er die Unfallverletzten zu Kontrolluntersuchungen ein, um den Verlauf des Heilverfahrens zu beobachten. Wenn es nötig wird, kann er jederzeit selbst in das Heilverfahren eingreifen.

Sucht ein Verletzter zunächst nicht den D-Arzt, sondern seinen Hausarzt auf, so sollte er diesen unbedingt darauf hinweisen, dass er sich die Verletzung bei einem Arbeitsunfall zugezogen hat. Sobald nämlich der Hausarzt hiervon erfährt, ist er verpflichtet, den Verletzten dem D-Arzt vorzustellen, damit dieser seine Lotsenfunktion wahrnehmen kann. Nur bei Leichtverletzten ohne weitere Arbeitsunfähigkeit entfällt diese hausärztliche Verpflichtung.

Liegt dagegen ein Fall mit schweren Verletzungen vor, so wird der D-Arzt den Verletzten in eine besonders qualifizierte Klinik einweisen – auch wenn er selbst an einem Krankenhaus tätig ist. Als herausragende Spezialeinrichtungen haben sich hierfür die BG-Unfallkliniken und die BG-Sonderstationen erwiesen. Sie gelten seit Jahrzehnten als Spitzeneinrichtungen in der Unfallmedizin und als Vorreiter für neue Behandlungs- und Operationsmethoden. D-Ärzte und (Schwer-) Verletzte sollten verstärkt diese hohe Qualität in Anspruch nehmen und die Chance nutzen, eine optimale Behandlung in einer derartigen Spezialeinrichtung zu erlangen.

Den D-Ärzten kommt also eine Schlüsselstellung für das BG-Heilverfahren zu: Sie legen beim „Durchgang“ der Unfallverletzten fest, welchen weiteren Weg das jeweilige Heilverfahren nehmen soll.

Auf diese Weise tragen sie gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft dafür Sorge, dass die Unfallverletzten von Anfang an eine besonders fachkundige Beratung und eine optimale Behandlung „mit allen geeigneten Mitteln“ erhalten. ●

Info

Im Falle eines Arbeitsunfalls können Sie frei wählen, welchen D-Arzt in Ihrer Umgebung Sie aufsuchen möchten.

Die Auswahl können Sie sich einfach im Internet anzeigen lassen:

Klicken Sie auf der Internetseite „www.bgfw.de“ in der Kopfleiste auf „Leistungen“ und danach auf „Versicherungsfall“ (oben links).

Im nachfolgenden Fenster erscheint unten rechts das Stichwort „Durchgangsarzte“, das Sie zur Auswahl nach Orten führt.



Es hat sich etwas geändert: BGFW verständigen!

➤ Wer auf aktuelle Marktgegebenheiten reagieren und sein Unternehmen anpassen und verändern muss, denkt

nicht in erster Linie daran, auch der Berufsgenossenschaft die neuen Unternehmensverhältnisse mitzuteilen. Dabei kann die

Anzeige

Anzeige

fristgemäße Änderungsmitteilung Geld und Ärger sparen: Sowohl für den Beitrag als auch für die bestehende Zugehörigkeit können sich wesentliche Änderungen ergeben. Nach § 192 Sozialgesetzbuch VII ist der Unternehmer verpflichtet, innerhalb von vier Wochen der Berufsgenossenschaft Änderungen mitzuteilen, die zum Beispiel betreffen:

- Änderung des Geschäftszweckes,
- wesentliche Erhöhung oder Verringerung der Mitarbeiterzahl,
- Unternehmerwechsel (u.a. durch Verkauf des Unternehmens),
- Umzug des Unternehmens,
- Änderung der Rechtsform eines Unternehmens (GmbH wird AöR u.a.),
- Auslagerung und Verselbständigung von Betriebsteilen,
- Um- und Neustrukturierung im Unternehmen,
- Einstellung eines Unternehmens oder Teilbereiches.

Denken Sie deshalb daran, die BGFW frühzeitig in Kenntnis zu setzen, damit diese die Versicherung an die neuen Verhältnisse anpassen und Sie über die gesetzlichen Vorschriften umfassend informieren und beraten kann.

Bei Fragen erreichen Sie die Mitgliederbetreuung entweder unter der Servicenummer 0211 9335-470 oder per Fax -479 oder per E-Mail: mitgliederservice@bgfw.de ●



Starterpaket für neue Mitgliedsunternehmen

Der erste Eindruck ist nicht immer der richtige, und dennoch ist er entscheidend. Nur zögerlich ist die Bereitschaft, später das Anfangsurteil komplett umzuwerfen. Umso wichtiger ist es, der ersten Begegnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft begrüßt deshalb neue Mitglieder mit einem „Starterpaket“, das den Einstieg in eine erfolgreiche Zusammenarbeit erleichtern soll. Dazu enthält es einige wichtige Unterlagen, unter anderem:

- >> den Zugehörigkeitsbescheid und die Veranlagung zu den Gefahrklassen,
- >> die Satzung der BGFW, den Gefahrarif und die BG-Vorschriften für die Prävention,
- >> einige Vordrucke „Unfallanzeige“, eine Liste der Durchgangsarzte (Unfallmediziner) in Unternehmensnähe,
- >> die wichtigsten Merkblätter, Erläuterungen und Informationsbroschüren,
- >> die gesetzlich vorgeschriebenen Anhänge,
- >> ein Faltblatt über die aktuellen und umfangreichen Informationen im Internet.

Die BGFW legt großen Wert auf den persönlichen Kontakt. Deshalb teilt sie den Mitgliedern die zuständigen Ansprechpartner bereits in der Begrüßungsmappe mit.

Unter www.bgfw.de erhalten Unternehmen im Internet zum Beispiel aktuelle Informationen über Seminarangebote und die aktuellen berufsgenossenschaftlichen Vor-

schriften und Regeln sowie weitere Serviceleistungen.

Bei Fragen rund um Mitgliedschaft und Beitragszahlung stehen die Beschäftigten des Mitgliederservice Rede und Antwort. ●

Weitere Infos

E-Mail: mitgliederservice@bgfw.de,
TEAM-Nummer: 0211 9335-470,
FAX: 0211 9335-479

Anzeige

Anzeige

Elektrische Gefährdung





Bild 1: Die neuen elektronischen Haushaltszähler sind berührungssicher, so dass sie nicht nur unterbrechungsfrei und damit kundenfreundlich, sondern auch ohne elektrische Gefährdung für den Beschäftigten und daher ohne Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung gewechselt werden können.

Bild 2: Bei Arbeiten unter Spannung am Dachständer besteht die Gefahr, mit dem ganzen Körper spannungsführende Teile



7



8

zu berühren. Daher ist bei diesen Arbeiten eine isolierende Jacke oder ein isolierender Anzug sowie isolierendes Schuhwerk als Körperschutz zu tragen.

Bild 3: Bei Arbeiten an Niederspannungs-Schaltanlagen mit teilweise Berührungsschutz (hier NH-Sicherungslastschaltleisten) ist geeignete Arbeitskleidung zu tragen. In Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung ist eine angepasste persönliche Schutzausrüstung gegen elektrische Gefährdung bereitzustellen und zu tragen.

Bild 4: Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Mittelspannungs-Schaltanlagen werden grundsätzlich nach Anwendung der Fünf Sicherheitsregeln vorgenommen. Bei Arbeiten im Bereich von Freileitungen ist dabei insbesondere auf das Erden und Kurzschließen in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle zu achten.

Bild 5: Bei Arbeiten an Niederspannungs-Schaltanlagen, die keinen Berührungsschutz aufweisen, ist eine geeignete Schutzausrüstung gegen die mögliche Einwirkung eines Störlichtbogens zu tragen.

Bild 6: Wenn Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile durchgeführt werden müssen, ist sicherzustellen, dass die äußere Grenze der Annäherungszone nicht überschritten wird. Dazu haben der Anlagenverantwortliche und der Arbeitsverantwortliche die Grenzen des Arbeitsbereiches abzustimmen und festzulegen.

Bild 7: Wenn beim Auswechseln eines herkömmlichen Zählers in einer Kundenanlage aus zwingenden Gründen unter Spannung gearbeitet werden muss, ist das Tragen einer geeigneten persönlichen Schutzausrüstung erforderlich. Die mit diesen Arbeiten beauftragten Beschäftigten müssen für das Arbeitsverfahren eine spezielle Qualifikation in Theorie und Praxis besitzen.

Bild 8: Klemmringmontage zur Einbindung eines Hausanschlusskabels unter Spannung. Bei herkömmlichen Klemmringen ohne Berührungsschutz ist persönliche Schutzausrüstung zum Schutz gegen Körperdurchströmung und Störlichtbogeneinwirkung zu tragen.

TRBS 2131 „Elektrische Gefährdungen“

Im Jahr 2007 wurden weitere, dem Stand der Technik entsprechende Technische Regeln für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln veröffentlicht, unter anderem auch die Technische Regel für Betriebssicherheit „Elektrische Gefährdungen“, TRBS 2131. Sie behandelt im Hauptteil elektrische Gefährdungen durch elektrischen Schlag und Störlichtbogen. Dargestellt werden mögliche Konsequenzen für Arbeiten, insbesondere für Arbeiten unter Spannung, im Bereich der öffentlichen Stromversorgung.



Abdecken benachbarter, unter Spannung stehender Teile als AuS im Sinne der BGR A3

Seit der Veröffentlichung der TRBS 2131 – www.baua.de – am 12. November 2007 gilt sie parallel zur Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“. Der in der TRBS zu Grunde gelegte Ansatz, elektrische Gefährdungen zu ermitteln und zu bewerten, hat Neuerungen und offene Fragen zur Folge, die in der Fachwelt kontrovers diskutiert werden.

Arbeiten im freigeschalteten Zustand

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet im § 4 den Arbeitgeber, Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen, wobei individuelle Schutzmaßnahmen (PSA – persönliche Schutzausrüstung) nachrangig zu anderen (bevorzugt technischen) Maßnahmen sind. Eine elektrische Gefährdung ist demnach am wirkungsvollsten und nachhaltigsten auszuschließen, wenn der spannungsfreie Zustand durch Anwendung der Fünf Sicherheitsregeln sichergestellt wird (Ziffer 4.3.2.1).

Die konkrete Umsetzung der Fünf Sicherheitsregeln war bisher ausführlich in der

VDE-Bestimmung 0105 Teil 100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ beschrieben. Der Gesetzgeber dokumentiert die zentrale Bedeutung dieser Sicherheitsregeln und damit auch des Grundsatzes des Arbeitens im spannungsfreien Zustand, indem er nicht einfach auf die Norm verweist, sondern die dort getroffenen Festlegungen zu den Fünf Sicherheitsregeln explizit und ausführlich in der zitierten TRBS wiedergibt.

Arbeiten in der Nähe aktiver Teile

Neu ist der Begriff „elektrischer Gefährdungsbereich“, also der Bereich innerhalb oder im Umkreis einer elektrischen Anlage oder eines Betriebsmittels, in dem eine elektrische Gefährdung durch Eindringen in die Annäherungszone nicht ausgeschlossen ist (Ziffer 2.4). Eine elektrische Gefährdung liegt auch vor, wenn bei Annäherung an direkt berührbare aktive Teile die empfohlenen Schutzabstände unterschritten werden (Ziffer 4.2). Beim Arbeiten in der Nähe aktiver Teile sind diese Schutzabstände einzuhalten oder zum Schutz gegen zufälliges Berühren isolierende Abdeckungen oder sons-

tige Schutzvorrichtungen anzubringen (Ziffer 4.3.2.2). Diese Abstände entsprechen denen der Tabelle 4 der BGV A3 „Schutzabstände bei nichtelektrotechnischen Arbeiten“. Die Tabelle 3 der BGV A3 „Schutzabstände bei bestimmten elektrotechnischen Arbeiten“ fand keine Berücksichtigung in der TRBS 2131.

Für den Bereich der Niederspannung (Nennspannung bis 1000 V) wird nur für diejenigen die „Vermutungswirkung“ wirksam, der bei allen Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen den Schutzabstand von einem Meter einhält (Mit der Einhaltung der Schutzabstände ist die Vermutung gegeben, die Betriebssicherheitsverordnung erfüllt zu haben). Die Qualifikation der arbeitenden Personen wird dabei nicht berücksichtigt. So wird in Zukunft bei vielen Arbeiten die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand bezüglich der Anbringung von Abdeckungen und Abschrankungen verbunden sein. Mit Blick auf die Unfallursachen ist dem Fachmann allerdings bekannt, dass gerade die 5. Sicher-

heitsregel „Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken“ vielfach nicht oder nicht im erforderlichen Umfang realisiert wird. Diese oft unterschätzte elektrische Gefährdung beim Arbeiten in der Nähe aktiver Teile ist Ursache für fast jeden zweiten Elektrounfall!

Arbeiten unter Spannung

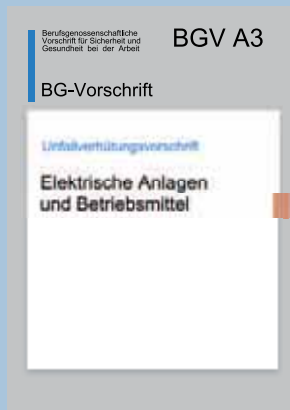
Zum Arbeiten unter Spannung existieren umfangreiche und bewährte Festlegungen in den zuvor zitierten Regeln und Vorschriften (BGV A3, BGR A3 und VDE 0105). In der TRBS 2131 findet sich dagegen unter Ziffer 4.3.2.3 lediglich die Kernaussage, dass diese Arbeiten nur nach „sicheren Verfahren“ durchgeführt werden dürfen, und dass Details zum Arbeiten unter Spannung in einer derzeit in Bearbeitung befindlichen TRBS 2131 Teil 1 geregelt werden.

Diese TRBS 2131 Teil 1 könnte auf der BG-Regel BGR A3 basieren. Sie stellt zur Zeit die Konkretisierung der Forderungen der BGV A3 zum Arbeiten unter Spannung dar. Die BGR A3 beschränkt sich im Anwendungsbereich allerdings auf Arbeiten wie z. B. Verbinden, Montieren, Ein- und Ausbauen. Sie schließt jedoch Arbeiten aus, die im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift und der elektronischen Regeln grundsätzlich unter Anwendung von entsprechenden Schutz- und Arbeitsmitteln erlaubt oder notwendig sind, z. B. das Heranführen von Spannungsprüfern oder Prüfarbeiten bei der Fehlersuche. Derzeit versucht ein Arbeitskreis, der im Wesentlichen aus Mitgliedern des berufsgenossenschaftlichen Fachausschusses Elektrotechnik (zuständig für die BGV A3) und des DKE-Komitees K 224 (zuständig für die VDE 0105) besteht,



Bei Bedingungen wie z. B. räumlicher Enge oder schlechten Lichtverhältnissen sind „Arbeiten unter Spannung“ von einer zweiten Person zu überwachen (BGV A3 §8 DA).

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel



Technische Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung



die BGR A3 so zu überarbeiten, dass sie vom Ausschuss für Betriebssicherheit als TRBS 2131 Teil 1 im Rahmen des Kooperationsmodells übernommen werden kann.

Offene Fragen

Klärungsbedarf herrscht in folgenden zentralen Punkten:

- >> Was sind „sichere Verfahren“ nach Ziffer 4.3.2.3 der TRBS 2131, und müssen diese in der TRBS 2131 Teil 1 definiert oder erläutert werden?
- >> Ist es erforderlich, das Vorliegen „zwingender Gründe“ als Voraussetzung zum Arbeiten unter Spannung aus dem § 8 der BGV A3 in die TRBS 2131 Teil 1 zu übernehmen bzw. zu konkretisieren oder einzugrenzen?
- >> Unter welchen Voraussetzungen ist die Beaufsichtigung oder Überwachung der Arbeiten unter Spannung durch eine zweite Person verzichtbar oder erforderlich?
- >> Wann fällt eine elektrische Anlage unter den Anwendungsbereich der TRBS 2131 (Anwendung der TRBS 2210 „Gefährdungen durch Wechselwirkungen“)?

Beispiele aus der EVU-Praxis

Tagesgeschäft in den Energieversorgungsunternehmen ist das Auswechseln, Sperren oder Entsperren von Wechsel- oder Drehstromzählern in Kundenanlagen und das Erstellen von Abzweigmuffen an Niederspannungskabeln mit Hilfe so genannter Kompaktklemmringe. Diese Arbeiten fallen täglich hundertfach an, und jedes Mal steht – oftmals unausgesprochen – die Frage im

Raum, ob ein Arbeiten unter Spannung zu rechtfertigen ist und ob diese Arbeit von einer Person allein ausgeführt werden kann.

Grundsätzlich obliegt es dem Unternehmer, hierzu im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsanweisungen Festlegungen zu treffen. Das bestehende Vorschriften- und Regelwerk gibt einen Rahmen vor, innerhalb dessen sich Unternehmer und Arbeitsverantwortliche bewegen sollen. Der Veranschaulichung dienen Beispiele der betrieblichen Umsetzung, die sich im Anhang der BGR A3 finden.

In einer Arbeitsanweisung zum Arbeiten an Zähleranlagen oder zum Montieren einer Abzweigmuffe sollten ganz konkret Voraussetzungen und Randbedingungen aufgeführt sein, unter denen eine Alleinarbeit unter Spannung möglich ist. Der Grundsatz muss weiterhin lauten, die Gefahr an der Quelle zu bekämpfen, also im spannungsfreien Zustand zu arbeiten. Gerade in kleineren Stadt- und Gemeindegewerken, die naturgemäß die Mehrheit unter den etwa 900 Stromversorgern in Deutschland darstellen, ist Arbeiten unter Spannung auch im „Tagesgeschäft Zähler- und Muffenmontage“ die absolute Ausnahme. Insbesondere bei Arbeiten an Zähleranlagen können Zeiten geplant und vereinbart werden, in denen eine Abschaltung problemlos möglich ist.

Technischer Fortschritt

Neue Zähleranlagen werden heutzutage mit Zählervorsicherungen oder Vorschaltgeräten ausgerüstet, die ein selektives Freischalten und damit spannungsfreies Arbeiten ohne Vorliegen einer elektrischen Gefährdung



Um die Einhaltung der Schutzabstände beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile sicherzustellen, haben technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen oder personenbezogenen (hier verhindert das Dach das Aufstehen des Mitarbeiters).

ermöglichen. Eine zunehmende Zahl von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geht außerdem dazu über, beim turnusmäßigen Zählerwechsel so genannte Zählersteckklemmen nachzurüsten, die einen Zählerwechsel ohne Unterbrechung für den Kunden und ohne elektrische Gefährdung für den Mitarbeiter ermöglichen. Schließlich gibt es seit kurzem elektronische Haushaltszähler, die zusätzlich den Komfort einer

Fernauslesung und einer Fernsperrung ermöglichen. In einem großen EVU denkt man bereits darüber nach, alle Zähler (Größenordnung ca. 1 Mio.) flächendeckend innerhalb von etwa fünf Jahren durch elektronische Zähler zu ersetzen.

Für die Montage von Abzweigmuffen ist seit kurzem ein Klemmring erhältlich, bei dessen Montage keine spannungsführenden Teile mehr berührt werden können. Derzeit wird seitens der Berufsgenossenschaft geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen dieser Klemmring auch ohne Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen elektrische Gefährdung montiert werden kann. Der Unternehmer kann dann in der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen wie z. B. Witterung und Straßenverkehr festlegen, ob bei Anwendung dieses Arbeitsverfahrens die Anwesenheit einer zweiten Person erforderlich ist oder nicht.

Ausblick

Da die Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 in den nächsten Jahren zurückgezogen werden soll, wird sich die Fachwelt damit auseinandersetzen müssen, betriebliche Grundlagen für ein sicheres Arbeiten aus den staatlichen Regelwerken abzuleiten. In diesem Beitrag wurde nur ein Teilbereich der BGV A3 diskutiert. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die TRBS

1201 „Prüfungen“ in Verbindung mit der TRBS 1203-3 „Befähigte Personen – Elektrische Gefährdungen“.

In Zukunft wird ein Schwerpunkt der Präventionsarbeit darin bestehen, den betrieblichen Verantwortlichen die hier an diskutierten Probleme und Fragen in der Praxis zu erläutern. ●

Sonja Boesen, Dieter Seibel (BGETF),
Hartmut Oelmann (BGFV)



Zählersteckklemmen ermöglichen einen unterbrechungsfreien Zählerwechsel unter Aufrechterhaltung des Berührungsschutzes und damit ohne PSA gegen elektrische Gefährdung.

Anzeige

Anzeige

Neues Membran – Chlorelektrolyse-Verfahren

Chlorgas und Natriumhypochlorit (auch Chlorbleichlaug genannt) werden zur Desinfektion von Trinkwasser und Badebeckenwasser verwendet. Der Einsatz von Elektrolyse-Anlagen zur Erzeugung von Chlorbleichlaug reduziert einerseits den Transport, die Lagerung und das Handling von Gefahrstoffen. Andererseits ergeben sich durch diese Anlagen neue Gefährdungen. Diese und die Anforderungen an einen sicheren Betrieb werden im Folgenden dargestellt:



➤ Mit Chlorelektrolyse-Anlagen kann Chlorbleichlaug aus Kochsalz vor Ort produziert werden. Durch die geschlossene Prozessführung wird das Handling von Chlorbleichlaug minimiert.

Chlorelektrolyse-Anlagen werden seit mehr als 25 Jahren in der Aufbereitung von Trink- und Badebeckenwasser eingesetzt und waren bisher als sichere und robuste Anlagen bekannt.

Neu ist das Verfahren der Membran-Chlorelektrolyse, die es ermöglicht, die Salzfracht in der hergestellten Chlorbleichlaug zu minimieren. Bei diesem Verfahren entsteht in einem Zwischenschritt Chlorgas, die dann ebenfalls entstehende Natronlaug reagiert in einem zweiten Schritt zu Chlorbleichlaug. Der Einsatz dieser Technik hat zu mehreren Unfällen mit Chlorgasaustritten in Wasserwerken bzw. in Schwimmbädern geführt. Ursächlich hierfür waren organisatorische Mängel beim Betreiber und Mängel bei der Errichtung.

Gefährdung durch Chlorgas

Mehrere Hersteller bieten Membran-Chlorelektrolyse-Anlagen mit einem offenen So-

lekreislauf an. Bei diesem Verfahren kann es zu Chlorgasaustritt aus dem Salzlösebehälter kommen. Manche Hersteller schreiben daher das Tragen einer Atemschutzmaske beim Öffnen des Behälters zur Salzbefüllung vor. Andere versuchen das Chlorgas mit Natronlaug zu binden.

Organisatorische Maßnahmen

Vor der Inbetriebnahme sollte eine Abnahmeprüfung durch eine befähigte Person des Herstellers durchgeführt werden, um Fehler des Anlagenbauers ausmerzen zu können. Eine Abnahmebestätigung kann nach der Beseitigung der Fehler erstellt werden. Diese soll die angewendeten Normen und Verordnungen nennen und bestätigen, dass diese Anlage nach den Regeln der Technik gebaut wurde.

Mit Hilfe der Betriebsanleitung des Herstellers **muß** eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Diese berücksichtigt alle Tätigkeiten, die von Mitarbeitern an der kompletten Chlorelektrolyse-Anlage durchgeführt werden müssen. Ferner muss ein Alarmplan erarbeitet werden, der Maßnahmen bei Störungen am Wochenende

und den Einsatz der Feuerwehr bei Chlorgasaustritten regelt.

Anhand einer erstellten Betriebsanleitung müssen alle Mitarbeiter, die an diesem Arbeitsplatz eingesetzt werden, unterwiesen werden. Idealerweise wird hierbei der Hersteller hinzugezogen.

Technische Maßnahmen

Bei Materialversagen ist ein Austritt geringer Mengen Chlorgas möglich. Zur Unterbrechung des kontinuierlichen Chlorgasproduktionsprozesses bei einem Chlorgasaustritt sollte deshalb ein Chlorgaswarngerät die Anlage abschalten. Diese Forderung ist in einer österreichischen Norm, der ÖNORM M 5879-4 schon berücksichtigt.

Noch besser ist der Einsatz eines Membran-Chlorelektrolyseverfahren, das mit einem geschlossenen Chlorgaskreislauf arbeitet, so dass aus dem Salzlösebehälter kein Chlorgas entweichen kann.

Dieses Verfahren wurde bisher nur von einem Hersteller entwickelt. ●



Unfälle mit zweipoligen Spannungsprüfern für Niederspannung

Damit Spannungsprüfer ein korrektes Messergebnis liefern können, müssen sie den Herstellervorgaben entsprechend benutzt werden, insbesondere wenn neue Geräte eine andere Bedienung erfordern als langjährig gewohnt.

> Zweipolige Spannungsprüfer werden benutzt, um eine Aussage über die Höhe der anliegenden Spannung zu treffen, z. B. bei der Fehlersuche, aber auch und vor allem zur Feststellung der Span-

nungsfreiheit (3. Sicherheitsregel). An einem beschädigten Erdkabel war mit einem solchen Spannungsprüfer (sogeannter „Duspol“) fälschlicherweise Spannungsfreiheit festgestellt worden, so dass es

im weiteren Verlauf der Arbeiten zu einem Störlichtbogen kam, durch den ein Mitarbeiter erhebliche Verbrennungen an der Hand erlitt.

Fotos: BGFW

Anzeigen

Anzeige

Anzeige

Neue VDE-Norm für Spannungsprüfer

VDE 0682 Teil 401 von September 1999 fordert in Abschnitt 4.2.1.4:

Spannungsprüfer [...] müssen Kontaktelektroden mit einem Schutz gegen zufällige Berührung durch den Benutzer von mindestens IP 2X [...] aufweisen, wenn sie sich in Ruhestellung befinden. Alternativ kann der Anzeigestromkreis auch durch in jeden Prüftaster eingebaute Drucktaster [...] aktiviert werden.

Die bis 1999 geltende VDE-Norm 0680 Teil 5 (von September 1988) enthielt diese Forderung nicht.

Bei dem Spannungsprüfer, mit dem im Vorfeld des Unfalles Spannungsfreiheit festzustellen versucht wurde, handelte es sich um das abgebildete, nach der neuen Norm gebaute Gerät, bei dem die beiden Drucktaster fest gedrückt werden müssen, da sonst keine Anzeige (Zeigerausschlag) erfolgen kann.

Gerade vor dem Hintergrund, dass in den Unternehmen bis auf weiteres sowohl Spannungsprüfer der alten, als auch der neuen Bauart (mit zwei Drucktastern) zum Einsatz kommen, sollte in den regelmäßigen Unterweisungen die korrekte Handhabung der Geräte nochmals angesprochen werden.

Weitere Unfälle mit Mess- und Prüfgeräten

In zwei weiteren Fällen waren Kurzschlüsse mit Störlichtbogenbildung zu beklagen, weil

Mitarbeiter beim Messen der Spannung mit den Kontaktelektroden abgerutscht sind. Während der Unfall mit einem digitalen Vielfachmessgerät in einem Wasserwerk noch relativ glimpflich verlief (Verbrennungen ersten Grades an den Händen), waren in einem zweiten Fall Verbrennungen zweiten Grades mit Heilbehandlungskosten in vierstelliger Höhe zu beklagen. Beim Messen der Spannung in einem älteren Kabelverteilerschrank lagen die Kabelschuhe so dicht nebeneinander, dass beim Abrutschen der zwei Zentimeter

langen Messspitzen zwei Phasen überbrückt werden konnten.

Konsequenz aus den Unfällen

Geprüft werden sollte, ob die vorhandenen Prüf- und Messgeräte einschließlich der Spitzen für die jeweilige Arbeitsaufgabe wirklich geeignet sind, und ob möglicherweise bei besonders problematischen Verhältnissen die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung, z. B. Handschuhe zusätzlich zur Arbeitsjacke, erforderlich sein kann. ●



Anzeige

Anzeige



Arbeiten an Gasleitungen

Prüfung von Absperrblasen und Blasensetzgeräten

Bei Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen erfolgt die Durchführung von vorübergehenden Absperrmaßnahmen an Nieder- und Mitteldruck-Gasleitungen in der Regel durch Absperrblasen. Es ist Stand der Technik, diese Absperrblasen unter Anwendung von Blasensetzgeräten in die Rohrleitung einzubringen.

Durch Anwendung dieser Technik wird die Bildung von Gas-Luft-Gemischen im Arbeitsbereich minimiert bzw. vermieden.

Nach der BGR 500 Kap. 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ handelt es sich hierbei um ein Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung. Nur in Ausnahmefällen dürfen noch Absperrblasen von Hand unter kontrollierter Gasausströmung gesetzt werden.

Absperrblasen als auch Blasensetzgeräte sind Arbeitsmittel, die bei ihrem Gebrauch Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind. Solche schädigenden Einflüsse können zu gefährlichen Situationen führen, z. B.:

Blase platzt, undichtes Blasensetzgerät

Um Schäden an Absperrblasen und Setzgeräten zu vermeiden, sind die Vorgaben in

der Betriebsanleitung der Hersteller für Pflege, Lagerung und Handhabung zu beachten. Können Schäden nicht völlig ausgeschlossen werden, muss sichergestellt sein, dass diese rechtzeitig entdeckt und behoben werden können. Hierzu sind die Absperrblasen und Setzgeräte auf ihren sicheren Zustand zu prüfen.

In der BGR 500 Kap. 2.31 wird gefordert, dass Absperrblasen und Blasensetzgeräte vor ihrem Einsatz auf der Baustelle auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen sind. Für Absperrblasen bedeutet dies, dass sie dicht und unbeschädigt sein müssen.

Nach Betriebssicherheitsverordnung § 7 Abs. 5 sind Maßnahmen zu treffen, damit sich die Arbeitsmittel während der gesamten Nutzungsdauer in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dies erfordert, dass gemäß § 3 Abs. 3 BetrSichV im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im jeweiligen Unternehmen Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen ermittelt und festgelegt werden. Außerdem sind die Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung zu beauftragen sind. Das gilt vor allem für die nach § 10 BetrSichV

durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen, die von dafür befähigten Personen vorzunehmen sind. Sie betreffen u. a. Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, wozu zweifellos Absperrblasen und Blasensetzgeräte zählen.

Für Absperrblasen und Blasensetzgeräte gilt deshalb:

1. Vor jedem Einsatz Prüfung durch den Benutzer auf ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf Dichtheit und Unversehrtheit.

>> Grundlage: BetrSichV § 3 Abs. 3 und BGR 500 Kap. 2.31

2. Regelmäßige, wiederkehrende Prüfung durch eine befähigte Person mit dem Ziel, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben, sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten.

Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen und deren Umfang sind unternehmensbezogen in Abhängigkeit von der Einsatzhäufigkeit und den Einsatzbedingungen unter Beachtung der Herstellerinformationen in der Betriebsanleitung festzulegen.

>> Grundlage: BetrSichV § 3 Abs. 3 und § 10 ●

Neue Stoffblase von städtler + beck zertifiziert

Einzel- und Doppelblasensetzgeräte werden als Schleusenblasensetzgeräte zum provisorischen Absperren von Gasleitungen eingesetzt. Diese werden entweder mit einer textilverstärkten Gummibläse (MDA-Blase) oder einer Stoffblase bestückt.

Zertifizierte **Gummigewebeblasen** (MDA) werden seit einigen Jahren bereits angeboten, diese eignen sich besonders für den Einsatz bei höheren Leitungsdrücken. Auf Grund ihrer Mehrdimensionalität können sie flexibel eingesetzt werden.

Zertifiziert wurde nun eine **Stoffblase** der Firma städtler + beck nach der DVGW-Prüfgrundlage VP 621-1 Typ A.

Zertifizierte Stoffblasen müssen eine ganze Reihe von Kriterien erfüllen, dazu zählen:

Die Dichtheit der Blasen, der „rutschfeste Sitz“, 4-fache Sicherheit beim Arbeitsdruck, Wanddicke der innenliegenden Gummibläse von mindestens 0,8 mm, eine maximale Dehnung der Gummibläse von 100 Prozent, eine überprüfte Zugfestigkeit und besondere Anforderungen an die Festigkeit der Außenhülle usw..

Diese Stoffblasen können nach Herstellerangabe Leitungsdrücke je nach Durchmesser bis 350 mbar sicher absperren ●



Aktualisierung der BGR 126

„Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“

Die BGR 126 wurde von der Fachgruppe „Entsorgung“ des DGUV aktualisiert und im Regelwerk der Unfallkassen mit Stand Juni 2007 veröffentlicht. Die Veröffentlichung im berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk wird in Kürze erfolgen.

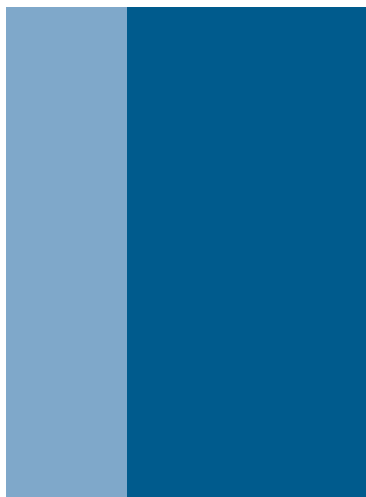
Bei der Aktualisierung wurde darauf geachtet, dass die BGR „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ eine moderne und anwenderfreundliche Regel wird. In einer Übersicht sind alle Aspekte der Arbeiten zusammengefasst und mögliche Gefährdungen und Maßnahmen gegenübergestellt. Diese Aufstellung kann als Leitfaden für eine Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

In den Anhängen findet der Anwender außerdem viele zusätzliche Informationen und Hinweise sowie eine Musterbetriebsanweisung und einen Mustererlaubnisschein.

Unter Webcode 4501 besteht die Möglichkeit zum Download. ●

Anzeige

Anzeige



Verantwortung zur Ladungssicherung

Ungenügende oder sogar fehlende Ladungssicherung ist Ursache vieler vermeidbarer Unfälle. Hinweise hierzu finden sich fast täglich in den Medien. Im Folgenden werden die Verantwortlichkeiten zur Ladungssicherung im Unternehmen dargestellt.

➤ **Fahrzeughalter** (Arbeitgeber bzw. Führungskräfte) haben gemäß § 22 Abs.1 "Fahrzeuge" (BGV D29) in Verbindung mit § 30 Abs.1 StVZO dafür zu sorgen, dass Fahrzeugaufbauten so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeugs die Ladung gegen Verrutschen, Verrollen, Umfallen und Herabfallen gesichert ist oder werden kann. Der Fahrzeughalter darf gemäß § 31 Abs. 2 StVZO die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Fahrzeugführer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

Maßnahmen:

- Analyse der betrieblichen Ladungssicherung (Ladung, Fahrzeuge, Hilfsmittel, Personal) durchführen,
- Verantwortlichen (Fahrzeughalter) für Fahrzeuge sowie deren Ausrüstungen bestimmen und schulen,
- geeignete Fahrzeuge und Ausrüstungen zur Verfügung stellen,
- Zurrpunkte am Fahrzeug vorsehen und mit Belastungsangaben kennzeichnen,

- geeignete Ladungssicherungshilfsmittel zur Verfügung stellen,
- Anweisungen zur Ladungssicherung erstellen und bekanntmachen,
- Mitarbeiter zur Ladungssicherung schulen,
- Fahrzeugaufbau sowie Ladungssicherungshilfsmittel regelmäßig prüfen.

Fahrzeugführer haben die Ladung so zu verstauen und bei Bedarf zu sichern, dass bei üblichen Verkehrsbedingungen eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist (§ 37 Abs.4 UVV "Fahrzeuge" (BGV D29) in Verbindung mit § 23 Abs.1 StVO). Zu den „üblichen Verkehrsbedingungen“ gehören auch Vollbremsungen, Ausweichmanöver oder Unebenheiten der Fahrbahn. Ist eine ausreichende Ladungssicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet, sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

Maßnahmen:

- an Schulungsmaßnahme teilnehmen,
- Anweisungen des Betriebes beachten,
- Fahrzeug und Hilfsmittel vor Arbeitsbeginn prüfen,
- Ladungssicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchführen.

Verlader ist derjenige, der unter eigener Verantwortung an der Verladung beteiligt ist. Der Verloader trägt wie der Fahrer die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung nach § 22 StVO mit. Im § 412 (1) HBG heißt es: „So weit sich aus den Umständen oder den Verkehrsitten nicht etwas anderes ergibt, hat der Absender das Gut beförderungssicher zu verladen, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.“ Somit könnten auch Versorgungsunternehmen betroffen sein, die ein Lager betreiben und Fahrzeuge beladen.

Die Nichtbeachtung der Ladungssicherungspflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld (§ 49 Abs. 1 Nr. 21 und 22 StVO) gegen den Verantwortlichen geahndet werden. Unfälle mit Personenschaden infolge einer mangelhaften Ladungssicherung erfüllen den Straftatbestand der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) und/oder der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB). Des Weiteren wären zivilrechtliche Ansprüche von einem Geschädigten sowie Verstöße gegen das Umweltrecht möglich. ●

Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben bis zu 10 Beschäftigten

Staatliches und berufsgenossenschaftliches Recht sehen als Basisinstrument des betrieblichen Arbeitsschutzes die Gefährdungsbeurteilung vor. Mit Hilfe dieses Instrumentes kann der Unternehmer Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiter vor Ort beurteilen und geeignete Maßnahmen ergreifen.

➤ Eine vor kurzem durchgeführte Umfrage der BGFW hat ergeben, dass nur ca. 60 Prozent der Kleinbetriebe über eine Gefährdungsbeurteilung verfügen.

Warum besteht noch so ein Defizit? Viele Unternehmen führen als Argument an, die gesetzlichen Forderungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung seien viel zu abstrakt, zu theoretisch und nicht zeitgemäß. Darüber hinaus wird die Gefährdungsbeurteilung als unnötige Bürokratie empfunden, die das Unternehmen zusätzlich belastet.

Richtig ist, dass die Anfertigung einer Dokumentation einen gewissen zeitlichen Aufwand erfordert. Allerdings steht, bei richtiger Information und Vorbereitung, dieser Aufwand durchaus in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen, zumal es bereits Arbeitshilfen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gibt.

Systematisch vorgehen

Die Gefährdungen müssen systematisch ermittelt werden. Anschließend sind ebenso systematisch die Maßnahmen festzulegen, welche die Gefährdungen beseitigen oder auf ein ungefährliches Maß reduzieren können.

Handlungshilfen und Checklisten einsetzen

Die BGFW stellt Gefährdungschecks kostenlos zur Verfügung. Sie sind zielgerichtet auf die entsprechenden Branchen der BGFW und die dort erfahrungsgemäß auftretenden Gefährdungen abgestimmt, z. B.

- Gefährdungs-Check für Arbeiten an Gasleitungen,
- Gefährdungs-Check für abwassertechnische Anlagen.

Einfach aufgebaut und systematisch strukturiert helfen sie dem Unternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung, indem sie mögli-

che Gefährdungen aufzeigen und beispielhaft geeignete Schutzmaßnahmen anbieten.

Die ermittelten Gefährdungen, die notwendigen Schutzmaßnahmen und die Festlegungen zur Umsetzung der Maßnahmen müssen auch im Kleinbetrieb dokumentiert werden. Obwohl die Art der Dokumentation nicht vorgeschrieben ist, empfiehlt sich eine konsequente und übersichtliche „Nachweisführung“.

Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung

Unterstützung bei der Erstellung bzw. der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erhält der Unternehmer im Rahmen der Grundbetreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt.

1. Erfassen der Betriebsorganisation sowie der Sicherheitsorganisation

Bevor eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, müssen alle notwendigen Informationen beschafft werden, z. B.

- Beschreiben der Betriebsstruktur,
- Festlegen der Arbeitsbereiche (z. B. Wasserwerk, Werkstatt, Büro...),
- Zuordnung der Arbeitsplätze (z. B. Schweißarbeitsplatz, Bildschirmarbeitsplatz) bzw. Tätigkeiten (z. B. Befahren von Schächten, Chlorgasflaschenwechsel) zu den Arbeitsbereichen,
- Anzeigen von Unfällen und Berufskrankheiten, Verbandsbuch,
- Begehungsprotokolle, Nachweise von Unterweisungen,
- Prüfprotokolle, Herstellerinformationen, Betriebsanweisungen,
- Pflichtenübertragung, beauftragte Personen,
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung.

2. Ermitteln möglicher Gefährdungen

Dazu zählen alle Gefährdungen, denen die Beschäftigten am Arbeitsplatz ausgesetzt sind. Einbezogen werden müssen auch die Gefährdungen, die von den Arbeitsmitteln ausgehen.

3. Beurteilen der Gefährdungen

Bei diesem Schritt geht es darum zu beurteilen, wie sich die ermittelten Gefährdungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter auswirken können. Dabei gilt es abzuschätzen, ob Maßnahmen erforderlich sind oder nicht.

4. Festlegen von Maßnahmen

Die festzulegenden Maßnahmen können technischer, organisatorischer oder personenbezogener Art sein („TOP“ beachten).

5. Durchführen der festgelegten Maßnahmen

Verantwortlichkeiten und Termine festlegen (WER macht WAS bis WANN?). Bei der Terminsetzung muss das ermittelte Ausmaß der Gefährdung berücksichtigt werden (Prioritäten).

6. Kontrollieren der Wirksamkeit

Sind die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt, erfolgt die Wirksamkeitskontrolle unter Einbeziehung der betroffenen Mitarbeiter. Diese Prüfung sollte von Zeit zu Zeit wiederholt werden, insbesondere dann, wenn sich Veränderungen im Betrieb ergeben, z. B. durch Änderungen der Arbeitsverfahren oder Verwendung neuer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe.

Fazit: Die Gefährdungsbeurteilung ist heute das wichtigste Instrument zur Festlegung von Schutzmaßnahmen und sollte als Arbeitsschutzinstrument fest im Betrieb etabliert werden. ●

+++ DGUV/DVR-Schwerpunktaktion+++

Kein Platz für Kreuze.



   
Deutscher
Verkehrssicherheitsrat e.V.